

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") regeln das Verhältnis zwischen der ZVA, Zustell- Versand- und Abholdienst AG (nachstehend "ZVA AG") und ihren Kunden (nachstehend „Kunden“ oder „Auftraggeber“ genannt) und bilden integrierenden Bestandteil aller mit der ZVA AG abgeschlossenen Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen durch die ZVA AG. Das Produkt- und Dienstleistungs-Angebot der ZVA AG ist auf der Homepage unter www.zva.li einsehbar. Die Rechtsbeziehungen des Kunden mit der ZVA AG unterstehen dem Recht des Fürstentums Liechtenstein.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Übergabe

2.1.1. Adressierung und Verpackung

Der Absender ist verpflichtet, für eine dem Versand gut angepasste Verpackung zu sorgen. Die ZVA AG als genutzte Postdienstanbieterin muss auf den adressierten Sendungen ersichtlich sein. Die Anbringung des Vermerks kann durch den Kunden oder die ZVA AG erfolgen. Die P.P.-Stempelung durch die ZVA AG kostet 5 Rp. pro Stempelung bzw. mindestens CHF 5 pro Auftrag. Vorgaben der Postgesellschaften bezüglich Adressierung und Verpackung sind zu beachten. Es gelten die gleichen Vorgaben wie bei der Schweizer Post:

<https://www.post.ch/de/briefe-versenden/adressieren-und-gestalten>
sowie <https://www.post.ch/de/pakete-versenden/verpacken-und-adressieren>. Für Sendungen, die zusätzlichen Verarbeitungsaufwand verursachen, kann die ZVA AG einen Aufpreis verrechnen.

2.1.2. Übergabe an ZVA AG

Die Sendungen können gemäss dem Angebot der ZVA AG aufgegeben, durch die ZVA AG oder einen von der ZVA AG beauftragten Dritten abgeholt werden.

2.2. Preise und Zahlungsmodalitäten

2.2.1. Preise

Es gelten die Preise in den aktuellen, publizierten Kommunikationsmitteln, welche auf der Homepage ersichtlich sind.

2.2.2. Offerten

Offerten und Angebote der ZVA AG sind während 30 Tagen ab Offert-Datum gültig. Die Preise sind bindend. Davon ausgenommen ist allfälliger, eindeutig erkennbarer Irrtum in der Preisberechnung oder im Leistungsumfang.

2.2.3. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung der ZVA AG erfolgt im Grundsatz wöchentlich. Der Rechnungsbetrag ist innert 20 Tagen zahlbar. Die ZVA AG hat in begründeten Fällen das Recht, vom Kunden Vorauszahlung zu verlangen oder die Zahlungsfrist zu ändern. Alle Preise verstehen sich – sofern nicht anders aufgeführt – exklusive Mehrwertsteuer.

2.2.4. Zahlungsdifferenz

Hat der Kunde für die Beförderung einer Sendung zu viel bezahlt, so hat er Anspruch auf Rückvergütung der Differenz. Hat der Kunde für die Beförderung einer Sendung zu wenig bezahlt, so ist die ZVA AG berechtigt, bei ihm die Differenz zum geschuldeten Betrag sowie einen Bearbeitungszuschlag einzufordern. Ist der Absender nicht bekannt, so händigt die ZVA AG dem Empfänger die Sendung nur unter der Voraussetzung aus, dass er die Differenz zum geschuldeten Betrag bezahlt. Andernfalls gilt die Sendung als unzustellbar.

2.2.5. Sicherheiten

Die ZVA AG kann jederzeit eine Sicherheit verlangen, insbesondere wenn der Kunde seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland hat oder ins Ausland verlegt, seine Zahlungsfähigkeit nicht ausser Zweifel steht, oder er die Zahlungsfristen nicht einhält.

2.2.6. Mahngebühren

Kommt der Kunde der Zahlung einer Geldschuld nicht rechtzeitig nach, wird er durch Mahnung in Verzug gesetzt.

Danach werden folgende Mahngebühren erhoben:

- 1. Mahnung: kostenlos
- 2. Mahnung: CHF 10.00
- 3. Mahnung: CHF 20.00

2.2.7. Verzugszins

Ist der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so kann die ZVA AG einen Verzugszins von 7 Prozent pro Jahr berechnen, vereinbarte Dienstleistungen einstweilen nicht ausführen oder vom Vertrag mit dem Kunden zurücktreten.

2.3. Beförderung

2.3.1. Beförderungszeiten

Die ZVA AG stellt im Fürstentum Liechtenstein unadressierte und adressierte Sendungen zu. In der Regel erfolgt die Zustellung am Donnerstag und Freitag. Unadressierte A-Sendungen werden am nächsten Arbeitstag zugestellt. Ansonsten gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und Beförderungszeiten der Partnerorganisationen der ZVA AG.

2.3.2. Zustellort

Die Sendungen gelten als zugestellt, wenn die ZVA AG die Sendungen dem Empfänger übergeben oder an einen anderen dafür bestimmten Ort zugestellt hat (z.B. Brief- oder Ablagefach). Sendungen ins Postfach werden der Post übergeben. Trägt eine Sendung sowohl die Domizil- als auch die Postfachadresse (sogenannte Doppeladressierung), stellt die ZVA AG an die Domiziladresse zu. Erteilt der Empfänger der ZVA AG eine Zustellgenehmigung, gilt die Sendung als zugestellt, sobald sie vereinbarungsgemäss deponiert wurde.

2.4. Unzustellbare Sendungen

Sendungen gelten als unzustellbar, wenn der Empfänger

- nicht ermittelt werden kann,
- die Annahme verweigert,
- die geforderten Preise oder den Nachnahmebetrag nicht bezahlt.

Die ZVA AG ist berechtigt, unzustellbare Sendungen zur Ermittlung des Absenders zu öffnen. Kann der Absender nicht ermittelt werden, verfügt die ZVA AG über die Sendung. Unzustellbare Sendungen können dem Absender belastet werden.

2.5. Beschwerdeverfahren, Nachforschungen

Sollte es einen Grund zur Beschwerde geben (z.B. Sendung nicht angekommen), dann setzen Sie sich bitte auf direktestem Weg mit uns in Verbindung, entweder telefonisch (+423 375 05 50), per E-Mail (info@zva.li) oder im persönlichen Gespräch. Wenn es sich beispielsweise um ein Paket über eine Partnerorganisation handelt, so würden wir gemeinsam mit Ihnen die Nachforschung auslösen. Wir stehen Ihnen in allen Belangen jederzeit gerne zur Verfügung.

2.6. Zulassungsbedingungen, von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen

Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen sind Güter, die aufgrund von Transport- oder Postabkommen, Vorschriften internationaler Flugtransporte sowie Güter, die nach Ermessen der ZVA AG nicht sicher befördert werden können und Güter, die im Ursprungs-, Ziel- oder Durchgangsland verboten sind. Grundsätzlich ist die ZVA AG jederzeit dazu berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Sendung verbotene Inhalte enthält.

2.7. Haftung

Die ZVA AG stellt in Liechtenstein uneingeschriebene Postsendungen zu. Für uneingeschriebene Sendungen ist eine Haftung ausgeschlossen.

Eingeschriebene Briefe, Pakete, Expresssendungen usw. werden für Partnerorganisationen angenommen. In diesen Fällen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Partnerorganisationen der ZVA AG.

2.7.1. Ausnahmen von der Haftpflicht der ZVA AG

Die ZVA AG haftet nicht

- bei höherer Gewalt
- wenn sie über den Verbleib der Sendungen keinen Nachweis erbringen kann, weil die Sendung durch höhere Gewalt vernichtet wurden, und die Haftpflicht nicht anderweitig nachgewiesen werden kann,
- wenn der Schaden auf Verschulden oder Fahrlässigkeit des Absenders oder auf die Art des Sendungsinhaltes zurückzuführen ist,
- wenn die Sendung von der Beförderung ausgeschlossen (siehe Punkt 2.5) ist oder von der zuständigen Behörde eingezogen oder vernichtet wurde, wenn die Sendung numismatische Münzen und Banknoten, Gutscheine, Mobiltelefone, Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. mobile Musikplayer, TV-Geräte), Computer, Computerbestandteile, Laptops oder Flüssigkeiten jeglicher Art enthält,
- wenn die Sendung aufgrund gesetzlicher Vorschriften des Bestimmungslandes zurückbehalten oder beschlagnahmt wurde,
- wenn der Absender innerhalb eines Monats, vom Tag der Aufgabe der Sendung an gerechnet, kein Nachforschungsbegehren gestellt hat,
- wenn Sendungen später als die angegebenen Laufzeiten zugestellt werden,
- wenn sie die Verpackung nicht als ausreichenden und wirksamen Schutz des Sendungsinhaltes gegen Beraubung oder Beschädigung anerkannt hat.

2.7.2. Haftung des Kunden

- Der Kunde haftet für alle Schäden, die infolge der Versendung nicht zur Beförderung zugelassener Gegenstände oder der Nichtbeachtung der Zulassungsbedingungen verursacht werden;
- Die Haftung des Kunden bleibt auch dann bestehen, wenn die ZVA AG oder eine Partnerorganisation eine solche Sendung annimmt;
- Der Kunde haftet nicht, wenn ein nachweisbares Verschulden der ZVA AG oder des Transportunternehmens vorliegt;
- Der Kunde verantwortet sämtliche mit der Beförderung zusammenhängenden staatlichen Abgaben.

2.7.3. Zollentscheide

Die ZVA AG übernimmt beim Grenzübertritt keine Haftung für Zolldeklarationen oder Entscheide, welche Zollbehörden bei der Prüfung der Sendungen treffen.

3. Besondere Bestimmungen zu den Sendungen ohne Adresse

3.1. Leistungsumfang

Die ZVA AG besorgt die Beförderung und die Zustellung von Promopost-Sendungen (Sendungen ohne Adresse) in alle Hausbriefkästen Liechtensteins. Die Sendungen für die Zustellung in die Postfächer werden der Post übergeben.

3.2. Ausschlussgründe

Die ZVA AG kann Sendungen ohne Begründung von der Beförderung und Zustellung ausschliessen, insbesondere die

- pornografischen oder auf andere Weise anstössigen Inhalt aufweisen;
- verunglimpfenden oder ehrverletzenden Charakter haben;
- auf andere Weise gegen geltendes Recht verstossen.

Verpackte Promopost-Sendungen können von der ZVA AG zur Kontrolle geöffnet werden.

3.3. Abklärungspflicht

Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorgaben der ZVA AG ist Sache des Kunden. Die ZVA AG hat nicht abzuklären, ob die ihr übergebenden Sendungen gegen geltendes Recht verstossen. Der Kunde haftet der ZVA AG gegenüber vollumfänglich für sämtlichen Schaden aus der Verletzung seiner Abklärungspflichten und hält die ZVA AG schad- und klaglos. Die ZVA AG kann unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Dritten den Absender bekanntgeben.

3.4. Aufgabeort/Zustellzeitpunkt

Die Aufgabe kann an der Essanestrasse 116 in Eschen erfolgen. Die Sendungen können auch durch die ZVA AG abgeholt werden. Die Aufgabe wie auch die Bündelung, ebenso der Zustellzeitpunkt werden zwischen ZVA AG und dem Kunden vereinbart und schriftlich bestätigt.

4. Weitere Bestimmungen

4.1. Umgang mit Adressdaten und Datenschutz

Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden durch die ZVA AG bearbeitet und soweit notwendig gespeichert. Die ZVA AG hält bei der Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Liechtensteiner Postdienste- und Paketzustelldienstegesetzes (PPG, LGBL. 2023 Nr. 151 i.d.g.F.), des Datenschutzgesetzes (DSG, LGBL. 2018 Nr. 272), die zu diesen erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung (EU) 2018/644 ein. Sie schützt die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandelt diese vertraulich. Mit vorheriger Einwilligung des Kunden können in Einzelfällen bestimmte personenbezogene Daten, insbesondere Adressdaten, im Rahmen der zuvor mitgeteilten Verarbeitungszwecke an weitere Dritte (beispielsweise bei Wohnungswechsel) bekanntgegeben werden.

4.2. Beizug Dritter

Die ZVA AG kann zur Erfüllung ihrer Leistungen jederzeit Dritte beiziehen.

4.3. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die ZVA AG behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die jeweils aktuelle Version ist online auf www.zva.li und gilt bei jeder Sendungsübergabe als akzeptiert.

4.4. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten ist das Landgericht in Vaduz zuständig.

4.5. Anwendbares Recht

Im Übrigen ist auf das Vertragsverhältnis liechtensteinisches Recht anwendbar.

4.6. Rechtsgültige Publikationsform

Die allein rechtsverbindlichen und Vertragsbestandteil bildenden AGB werden elektronisch publiziert und sind einsehbar unter www.zva.li.

4.7. Salvatorische Klauseln

Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen davon nicht beeinflusst.

4.8. Gültigkeit

Diese AGB treten am 04.09.2024 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.